

1.2.6 Satzung über Tätigkeit und Entschädigung von Gästeführern im Ehrenamt

Vom 6. November 2013

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund der Art. 19 und 20 a) Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Tätigkeit im Ehrenamt

Die von der Stadt vertraglich bestellten und eingesetzten Gästeführer werden nach erfolgreich absolvierter Schulung in einem freiwilligen gemeindlichen Ehrenamt (Art. 19 GO) tätig.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Gästeführer erhalten zur Abgeltung ihres gesamten Zeit- und Kostenaufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 Euro für jede Stunde Führungstätigkeit. Lineare Änderungen der Grundgehälter der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 9 der bayerischen Beamten gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz auch für die vorstehende Entschädigung. Eine weitergehende Entschädigung etwa für Verdienstaussfall oder Fahrtkosten wird nicht geleistet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

¹ In Kraft getreten am 8. November 2013